

# Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

## Modulprüfungen 19. / 20. Juni 2012

---

**Fach: Mehrwertsteuer**

**Aufgabe: 2**

**Prüfungsdauer**

**90 Minuten**

**Max. Punkte**

**45 Punkte**

**Bitte beachten Sie!**

**Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!**

- |                                   |         |    |        |
|-----------------------------------|---------|----|--------|
| ➤ Aufgabenblätter inkl. Deckblatt | rosa    | 12 | Seiten |
| ➤ Lösungsblätter inkl. Deckblatt  | weiss   | 13 | Seiten |
| ➤ Notizblätter                    | kariert | 3  | Seiten |
- Verwenden Sie für die Lösung nur die weissen Original-Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösung auf die Aufgabenblätter (rosa). Diese werden unmittelbar nach der Prüfung entsorgt.
  - **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern zu notieren. Sollte der Platz nicht ausreichen, verweisen Sie auf allfällige Beiblätter.**
  - **Schreiben Sie NUR Ihre Kandidatennummer „gut lesbar“ auf jedes Lösungsblatt. (Keinen Namen!)**
  - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
  - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
  - Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen. Ohne Ausrechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!
  - **Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.**
  - **Alle Aufgaben sind ausschliesslich nach den Bestimmungen des neuen MWSTG (gültig ab 01.01.2010) zu lösen.**

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
1	Schreiner Müller	23	11.5
2	Holzhandels GmbH	6	3
3	Haushalterätegeschäft Barista AG	18	9
4	Durstig AG	7	3.5
5	Kosmetikstudio Wunderschön	11	5.5
6	Meier Holding AG	8	4
7	Verein Schwingerfreunde	7	3.5
8	Diverse Fragen	10	5

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

**Aufgabe 1: Schreiner Müller**

Hans Müller, wohnhaft in Schaffhausen, hat sich als Schreiner selbständig gemacht. Dazu hat er in Schaffhausen eine Werkstatt gemietet. In der Werkstatt gibt es einen separaten Raum, welchen Herr Müller an Brigitte Erni untervermietet. Brigitte Erni nutzt diesen Raum um in der Freizeit ihrem Hobby, dem Drechseln, nachgehen zu können. Im ersten Geschäftsjahr (Kalenderjahr 2010) seiner selbständigen Tätigkeit ist Hans Müller, wie erwartet, nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig geworden und hat sich nicht für die MWST registriert.

Im zweiten Geschäftsjahr (Kalenderjahr 2011) hat Hans Müller folgende Leistungen erbracht und dafür Rechnung gestellt (alle Beträge in CHF):

I	Verkauf von Möbelstücken an Käufer in der Schweiz. Möbel werden durch Käufer bei Müller in Schaffhausen abgeholt.	80'000
II	Verkauf von Möbelstücken an Käufer in München (Deutschland). Versendung nach München erfolgt mittels Spediteur.	5'000
III	Verkauf von Möbelstücken nach Büsingen am Hochrhein (Deutschland). Versendung nach Büsingen am Hochrhein erfolgt mittels Spediteur.	15'000
IV	Lehrtätigkeit an Berufsschule Lörrach (Deutschland)	5'000
V	Vermietung einer Holzverarbeitungsmaschine an einen Branchenkollegen in Ravensburg (Deutschland). Der Branchenkollege holt die Maschine bei Hans Müller ab.	2'400
VI	Reparatur von Möbeln in Samnaun. Arbeit wird in Samnaun ausgeführt.	5'000
VII	Mietertrag von Brigitte Erni	2'400
VIII	Verkauf von Holz an Brigitte Erni	500

Folgende Leistung, die er im Jahr 2011 erbrachte, hat er erst im Januar 2012 in Rechnung gestellt:

IX	Reparatur von Möbeln in Schaffhausen. Rechnungsstellung erfolgt am 10. Januar 2012	3'000
----	--	-------

Ausserdem erhielt er im Jahr 2011 von seiner Kaskoversicherung zu Deckung eines Parkschadens an seinem Geschäftsfahrzeug den Betrag von CHF 1'500.

X	Erhalt von Versicherung für Deckung Parkschaden an Geschäftsfahrzeug	1'500
---	--	-------

- a) Weshalb ist Herr Müller im ersten Jahr seiner Tätigkeit nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig geworden?
- b) Musste er sich bei der ESTV melden und seine Nicht-MWST-Pflicht mitteilen?

Nehmen Sie für die von Herrn Müller erbrachten Leistungen folgende Qualifikationen vor und prüfen Sie, ob Herr Müller obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig wird:

- c) Qualifikation der Leistungen (z.B. als Lieferung) unter Angabe der Gesetzesbestimmung.
- d) Qualifikation des Ortes der Leistung im Inland oder Ausland unter Angabe der Gesetzesbestimmung.
- e) Unterliegen die Leistungen grundsätzlich der Schweizer MWST (ja oder nein) unter Angabe der Gesetzesbestimmung?
- f) Bestimmung ob die Leistung grundsätzlich zu einer Vorsteuerkürzung bzw. Vorsteuerkorrektur führt (ja oder nein) unter Angabe der Gesetzesbestimmung.
- g) Wird Herr Müller obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig und wenn ja, per wann?

**Aufgabe 2: Holzhandels GmbH**

Die Holzhandels GmbH mit Sitz in Winterthur, kauft, verkauft und bearbeitet heimische Hölzer und Tropenhölzer. Die Holzhandels GmbH ist für die Schweizer MWST registriert und rechnet nach der effektiven Methode aufgrund vereinbarter Umsätze ab. Die Holzhandels GmbH hat keine ausgenommenen Umsätze.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden der Holzhandels GmbH folgende Leistungen in Rechnung gestellt.

I	Kauf von tropischen Edelhölzer von inländischen Holzhändlern, die für die MWST registriert sind.	CHF 60'000	inkl. MWST
II	Kauf von heimischen Hölzern von inländischen Holzhändlern, die für die nicht MWST registriert sind.	CHF 20'000	exkl. MWST
III	Kauf von heimischen Hölzern von inländischem Forstwirten, der nicht für die MWST registriert ist.	CHF 15'000	exkl. MWST
IV	Kauf von deutschen Hölzern von deutschem Forstwirten. Die Holzhandels holt das Holz mit dem Geschäftslieferwagen in Deutschland ab und importiert es in die Schweiz.	CHF 15'000	exkl. MWST
V	Gutachten von Dr. Holzwurm aus Madrid (Spanien) betreffend Materialeigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten spanischer Korkeichen; Dr. Holzwurm ist in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig.	CHF 5'000	exkl. MWST

Berechnen die Sie die Vorsteuer 2011 und geben Sie die relevanten Gesetzesbestimmungen an.

**Aufgabe 3: Haushaltgerätegeschäft Barista AG**

Das Haushaltgerätegeschäft Barista AG, mit Sitz in Sarnen, verkauft verschiedene Haushaltgeräte und ist auf edle individualisierbare Kaffeemaschinen spezialisiert. Barista AG ist für die Schweizer MWST registriert und rechnet effektiv und nach vereinbarten Umsätzen ab.

Am 15. Dezember 2010 kaufte Barista AG von Hans Macchiato eine gebrauchte Cimbali Kaffeemaschine gegen einen Kaufpreis von CHF 1'000 mit der Absicht, diese nach kurzer Revision zu einem höheren Preis weiter zu verkaufen. Herr Macchiato hatte die Cimbali im Jahre 2007 in einem Geschäft in Luzern gekauft. Er wohnt ebenfalls in Sarnen und ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Ab dem 10. Januar 2011 bietet Barista AG die leicht revidierte Cimbali im Geschäft in Sarnen gegen einen Verkaufspreis von CHF 1'200 inkl. MWST zum Verkauf an.

Nachdem Barista AG den Verkaufspreis auf CHF 900 inkl. MWST senkte, konnte die Cimbali im Februar 2012 endlich an das Cafe Gemütlich in Sarnen verkauft werden.

Beantworten Sie nachfolgende Fragen a) bis l) unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Unterliegt der Verkauf der Cimbali an das Cafe Gemütlich der MWST? Falls ja, wie viel beträgt die MWST?
- b) Muss Barista AG dem Cafe Gemütlich für den Verkauf der Cimbali eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung ausstellen?
- c) Was muss die Rechnung enthalten? Nicht aufzählen nur Gesetzesbestimmung.
- d) Wäre vorliegend der Kassenzettel einer Registrierkasse mit einer Rechnung gleichwertig?
- e) Ändert sich etwas bei Ihren vorstehenden Antworten, wenn Barista AG nicht für die MWST registriert ist? Begründen Sie.
- f) Wie kann das Cafe Gemütlich herausfinden, ob Barista AG für die MWST registriert ist?
- g) Durfte Barista AG einen Vorsteuerabzug vornehmen?
- h) Falls ja, wieviel, wann und wie muss sie vorgehen?

Ändert sich bei nachfolgenden Sachverhaltsergänzungen bzw. -änderungen etwas an Ihren Antworten zu den vorhergehenden Fragen. Bitte begründen Sie die Antworten und geben Sie die gesetzlichen Bestimmungen an.

- i) Herr Macchiato wohnt in Milano. Der Geschäftsführer der Barista AG hat die Cimbali anlässlich einer Geschäftsreise in Italien gekauft und in die Schweiz importiert.
- j) Am 7. Mai 2011 fand in Sarnen eine Gewerbeausstellung statt, an der natürlich auch Barista AG ausstellte. Barista AG nahm die Cimbali, welche er von Hans Macchiato abgekauft hat, mit in die Ausstellung zur Bewirtung von Besuchern des Messestandes. Danach stellte Barista AG die Cimbali wieder ins Verkaufsgeschäft, wo sie dann im Februar 2012 verkauft wurde.
- k) Die Cimbali wird nicht an das Cafe Gemütlich, sondern an Herrn Müller verkauft. Herr Müller ist Kaffeeliebhaber und nicht für die MWST registriert.
- l) Die Cimbali wird im Februar 2012 nicht an das Cafe Gemütlich in Sarnen, sondern an das Cafe Gemütlich in München (Deutschland) verkauft.

**Aufgabe 4: Durstig AG**

Die Durstig Gruppe, ein Getränkehersteller mit Hauptsitz in Hamburg (Deutschland), möchte in der Schweiz ein Aktiengesellschaft gründen, die Durstig AG. Die Tätigkeit der Durstig AG wird sich auf die Verwertung von Lizenzrechten der Durstig Gruppe beschränken.

Das Aktienkapital von CHF 1 Million soll mit Lizenzrechten im Wert von CHF 5 Millionen liberiert werden. Die Lizenzrechte werden zu Verkehrswert eingebucht. Die Differenz zum Nominalwert der Aktien wird als Kapitaleinlage verbucht. Die Durstig AG wird einen Teilzeit-Mitarbeiter beschäftigen. Die jährlichen Lizenzeinnahmen werden voraussichtlich CHF 2 Mio. betragen, davon zwischen CHF 30'000 und CHF 50'000 aus dem mehrwertsteuerlichen Inland. Die Durstig AG kann sich für die Schweizer MWST registrieren, muss aber nicht.

- a) Empfehlen Sie der Durstig AG auf die Befreiung zu verzichten und sich für die Schweizer MWST zu registrieren oder nicht? Begründen Sie die Antwort ausführlich unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Durstig AG wurde am 1. Januar 2011 gegründet. Sie ist nicht für die MWST registriert. Sie werden heute mit der gleichen Frage konsultiert. Was empfehlen Sie heute? Begründen Sie die Antwort ausführlich unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen.



**Aufgabe 5: Kosmetikstudio Wunderschön**

Frau Wunderbar ist die Inhaberin der Einzelfirma "Kosmetikstudio Wunderschön", das im Handelsregister als Einzelfirma eingetragen und für die MWST registriert ist. Das Kosmetikstudio Wunderschön rechnet nach Saldosteuersätzen ab. Frau Wunderbar ist geschieden und hat zwei erwachsene Kinder, die beide im Ausland wohnen.

Frau Wunderbar hat das Kosmetikstudio Wunderschön per 31. Dezember 2010 für die MWST abgemeldet. Die ESTV anerkannte die Abmeldung nicht und forderte im November 2011 das Kosmetikstudio Wunderschön auf, die MWST Abrechnung für das erste Halbjahr 2011 einzureichen. Nachdem das Kosmetikstudio Wunderschön die zweite Halbjahresabrechnung 2011 auch nicht einreichte, setzt die ESTV eine letzte Frist für die Einreichung der MWST Abrechnungen an.

Frau Wunderbar ist berechtigterweise weiterhin davon überzeugt, das Kosmetikstudio Wunderschön per 31.12.2010 korrekt für die MWST abgemeldet zu haben und will daran festhalten.

Beantworten Sie nachfolgende Fragen a) bis e) unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Was soll das Kosmetikstudio Wunderschön in dieser Situation von der ESTV verlangen?
- b) Was kann das Kosmetikstudio Wunderschön im Anschluss daran tun, wie viel Zeit hat es dazu und welche Kosten sind damit verbunden?
- c) Bevor die Frage der Löschung geklärt ist verstirbt Frau Wunderbar unerwartet. Sie hinterlässt ein Vermögen von CHF 100'000 aber kein Testament. Haben die Erben (also die beiden Kinder) die Möglichkeit die Frage der Beendigung der MWST-Pflicht mit der ESTV zu klären? Falls ja, haben Sie ein Interesse daran?
- d) Da die beiden Erben von Frau Wunderbar im Ausland ansässig sind, möchte die ESTV die Bezahlung der allenfalls geschuldeten MWST gewährleistet haben. Was kann Sie vorkehren?
- e) Da die beiden Kinder das Kosmetikstudio nicht weiterführen, möchten sie dieses im Handelsregister löschen lassen. Brauchen sie dafür die Zustimmung der ESTV?

**Aufgabe 6: Meier Holding AG**

Die Meier Holding AG bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften und kann Darlehen gewähren sowie aufnehmen. Sie hat das Holdingprivileg durch die kantonale Steuerverwaltung erhalten.

Die Meier Holding AG hält zurzeit 3 Beteiligungen. Alle Beteiligungen sind aktive Versicherungsgesellschaften.

Die Ertragsstruktur im Einzelabschluss der Meier Holding AG für das Jahr 2011 sieht wie folgt aus:

Zinseinnahmen	CHF	600'000
Beteiligungserträge	CHF	<u>40'000'000</u>
Total	CHF	40'600'000

Aufwandseitig fallen vor allem (optierte) Mietzinsrechnungen sowie ein größerer Mieterausbau und Kosten im Zusammenhang mit den drei Beteiligungen an.

- a) Kann sich die Meier Holding AG im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen eintragen lassen? (bitte begründen Sie ausführlich und unter Hinweis der relevanten Gesetzesbestimmungen)

Gehen Sie für die Beantwortung der nächsten Frage von der folgenden Ertragsstruktur im Einzelabschluss der Meier Holding AG für das Jahr 2011 aus:

Zinseinnahmen	CHF	600'000
Management-Fees	CHF	1'000'000
Beteiligungserträge	CHF	<u>40'000'000</u>
Total	CHF	41'600'000

Aufwandseitig fallen noch immer vor allem (optierte) Mietzinsrechnungen sowie ein größerer Mieterausbau und Kosten im Zusammenhang mit den drei Beteiligungen an.

- b) Wie hoch ist der mögliche Vorsteuerabzug in Prozenten? (bitte begründen Sie Ihre Lösung in dem Sie die Umsätze unter Hinweis der relevanten Gesetzesbestimmungen qualifizieren)

**Aufgabe 7: Verein Schwingerfreunde**

Der Verein Schwingerfreunde (nicht gemeinnützig) hat vom Verband die Ehre erhalten, im 2012 einen dreitägigen Schwingeranlass durchzuführen. Man ist schon ziemlich mit der Planung fortgeschritten, so dass nun auch noch die Frage der MWST geklärt werden muss.

Der Verein Schwingerfreunde hat folgendes Budget erstellt:

Getränke und Verpflegung	CHF	350'000
Startgelder	CHF	100'000
Sponsoring	CHF	<u>500'000</u>
Total	CHF	950'000

Herr Oberfreund vom Verein Schwingerfreunde meldet sich bei Ihnen und möchte folgende Fragen von Ihnen geklärt haben:

- a) Wie qualifizieren Sie die drei Umsätze aus Sicht der MWST? (inkl. Gesetzesbestimmung)
- b) Wird der Verein Schwingerfreunde für diesen Anlass obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig? (inkl. Gesetzesbestimmung)
- c) Auf welche Weise kann der Vorsteuerabzug in dieser Konstellation optimiert werden und welches sind die Folgen davon? (inkl. Gesetzesbestimmungen)

**Aufgabe 8: Diverse Fragen**

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	<b>Richtig</b>	<b>Falsch</b>
Nach Ablauf der gesetzlichen Finalisierungsfrist können die Steuerpflichtigen immer noch eine Umsatzabstimmung erstellen und allfällige Differenzen mit dem Formular "Jahresabstimmung" der ESTV mitteilen		
Ein Vermieter hat mit seinem Mieter (Arztpraxis) Kontakt aufgenommen und hat ihm soeben mitgeteilt, dass er ab nächstem Monat das Mietverhältnis optieren will. Weil der Mieter nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, muss er dies aber nicht akzeptieren		
Die Esor Trading AG mit Sitz in Zug vermietet in Belgien ein Büro an eine andere Gesellschaft und erzielt dementsprechend einen Mietumsatz. Trotzdem ist der Chefbuchhalter der Esor Trading AG der Meinung, dass er in der schweizerischen MWST-Abrechnung keine Vorsteuerkorrektur vornehmen muss		
Josef Schlatter hat kürzlich eine Maschine auf einem Parkplatz in Emmen (LU) von einer Unternehmung mit Sitz in Deutschland für CHF 22'000 gekauft. Die Maschine wurde ihm ohne MWST verkauft und war schon längere Zeit in der Schweiz. Nun hat Josef Schlatter ein Schreiben der ESTV erhalten, dass er auf diesen CHF 22'000 noch Bezugsteuer abliefern muss		
Die ESTV schliesst ihre Kontrollen bei den Steuerpflichtigen mittels einer Einschätzungsmitteilung ab		
Herr Meierhans ist neu CEO einer Gesellschaft, die im Import- und Exportverkehr tätig ist. Er hat festgestellt, dass seine Unternehmung die Veranlagungsverfügungen des Zolls nicht in Papierform aufbewahrt, sondern nur die elektronisch zugesandten Belege elektronisch ablegt. Er ist der Meinung, dass so der Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden darf		
Der Vorsteuerabzug darf erst vorgenommen werden, wenn die Kreditorenrechnung bezahlt ist, wird so in Art. 28 Abs. 4 MWSTG festgehalten		
Ein Rechtsanwalt deklariert in seiner MWST-Abrechnung das Beraten von Kunden mit ausländischem Wohnsitz jeweils als steuerbefreiten Export. Ein Kollege von ihm hat nun erklärt, dass dies falsch sei, er müsse dies als Leistung im Ausland deklarieren		
Die Handels AG mit Sitz in Basel verkauft einen ganzen Lagerstock an Damenhandtaschen in Samnaun an eine andere Gesellschaft mit MWST		
Kürzlich war Heidi Sorglos in Zermatt in einem Hotel und hat für das gebuchte Halbpensionsarrangement die MWST in der Höhe von 3.8% bezahlt (ohne Kurtaxen und Zusatzleistungen)		

# Deckblatt

## MWST

Aufgabe: 2

Lösungsvorschlag

12 Seiten

Aufgabe	Titel	Punkte
1	Schreiner Müller	11.5
2	Holzhandels GmbH	3
3	Haushaltgerätegeschäft Barista AG	9
4	Durstig AG	3.5
5	Kosmetikstudio Wunderschön	5.5
6	Meier Holding AG	4
7	Verein Schwingerfreunde	3.5
8	Diverse Fragen	5
		45

**Aufgabe 1: Schreiner Müller**

Hans Müller, wohnhaft in Schaffhausen, hat sich als Schreiner selbständig gemacht. Dazu hat er in Schaffhausen eine Werkstatt gemietet. In der Werkstatt gibt es einen separaten Raum, welchen Herr Müller an Brigitte Erni untervermietet. Brigitte Erni nutzt diesen Raum um in der Freizeit ihrem Hobby, dem Drechseln, nachgehen zu können. Im ersten Geschäftsjahr (Kalenderjahr 2010) seiner selbständigen Tätigkeit ist Hans Müller, wie erwartet, nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig geworden und hat sich nicht für die MWST registriert.

Im zweiten Geschäftsjahr (Kalenderjahr 2011) hat Hans Müller folgende Leistungen erbracht und dafür Rechnung gestellt (alle Beträge in CHF):

I	Verkauf von Möbelstücken an Käufer in der Schweiz. Möbel werden durch Käufer bei Müller in Schaffhausen abgeholt.	80'000
II	Verkauf von Möbelstücken an Käufer in München (Deutschland). Versendung nach München erfolgt mittels Spediteur.	5'000
III	Verkauf von Möbelstücken nach Büsingen am Hochrhein (Deutschland). Versendung nach Büsingen am Hochrhein erfolgt mittels Spediteur.	15'000
IV	Lehrtätigkeit an Berufsschule Lörrach (Deutschland)	5'000
V	Vermietung einer Holzverarbeitungsmaschine an einen Branchenkollegen in Ravensburg (Deutschland). Der Branchenkollege holt die Maschine bei Hans Müller ab.	2'400
VI	Reparatur von Möbeln in Samnaun. Arbeit wird in Samnaun ausgeführt.	5'000
VII	Mietertrag von Brigitte Erni	2'400
VIII	Verkauf von Holz an Brigitte Erni	500

Folgende Leistung, die er im Jahr 2011 erbrachte, hat er erst im Januar 2012 in Rechnung gestellt:

IX	Reparatur von Möbeln in Schaffhausen. Rechnungsstellung erfolgt am 10. Januar 2012	3'000
----	--	-------

Ausserdem erhielt er im Jahr 2011 von seiner Kaskoversicherung zu Deckung eines Parkschadens an seinem Geschäftsfahrzeug den Betrag von CHF 1'500.

X	Erhalt von Versicherung für Deckung Parkschaden an Geschäftsfahrzeug	1'500
---	--	-------

- a) Weshalb ist Herr Müller im ersten Jahr seiner Tätigkeit nicht obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig geworden?

*Weil er die Limite von CHF 100'000 Umsatz steuerbarer Leistungen (Bemessung nach vereinbarten Entgelten ohne Steuer) nicht erreichte und nicht auf die Befreiung verzichtete (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG)*

- b) Musste er sich bei der ESTV melden und seine Nicht-MWST-Pflicht mitteilen?

*Nein*

Nehmen Sie für die von Herrn Müller erbrachten Leistungen folgende Qualifikationen vor und prüfen Sie, ob Herr Müller obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig wird:

- c) Qualifikation der Leistungen (z.B. als Lieferung) unter Angabe der Gesetzesbestimmung
- d) Qualifikation des Ortes der Leistung im Inland oder Ausland unter Angabe der Gesetzesbestimmung.
- e) Unterliegen die Leistungen grundsätzlich der Schweizer MWST (ja oder nein) unter Angabe der Gesetzesbestimmung?
- f) Bestimmung ob die Leistung grundsätzlich zu einer Vorsteuerkürzung bzw. Vorsteuerkorrektur führt (ja oder nein) unter Angabe der Gesetzesbestimmung

		Umsatz (alle Beträge in CHF)	c) Qualifikation der Leistung (z.B. als Lieferung)	d) Qualifikation des Ortes der Leistung im Inland oder Ausland	e) Mit Schweizer MWST (ja oder nein)	f) Bestimmung ob Leistung zu Vorsteuerkürzung führt (ja oder nein)	Relevant für Steuerpflicht	Nicht relevant für Steuerpflicht
I	Verkauf von Möbelstücken an Käufer in der Schweiz. Möbel werden durch Käufer bei Müller in Schaffhausen abgeholt.	80'000	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG	Inland; Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	ja; Art. 18 Abs. 1 MWSTG	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG	80'000	
II	Verkauf von Möbelstücken an Käufer in München (Deutschland). Versendung nach München erfolgt mittels Spediteur.	5'000	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG	Inland; Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG	nein; Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG	5'000	
III	Verkauf von Möbelstücken nach Busingen am Hochrhein (Deutschland). Versendung nach Busingen am Hochrhein erfolgt mittels Spediteur.	15'000	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG	Inland da Zollanschlussgebiet; Art. 3 lit. a MWSTG und Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	ja; Art. 18 Abs. 1 MWSTG	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG	15'000	
IV	Lehrstätigkeit an Berufsschule Lorrach (Deutschland)	5'000	Dienstleistung; Art. 3 lit. e MWSTG	Ausland; Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG	nein; Art. 18 Abs. 1 MWSTG (e contrario)	nein; Art. 60 MWSTV		5'000
V	Vermietung einer Holzverarbeitungsmaschine an einen Branchenkollegen in Ravensburg (Deutschland). Der Branchenkollege holt die Maschine bei Hans Müller ab.	2'400	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG	Inland; Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	nein; Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG	2'400	
VI	Reparatur von Möbeln in Samnau. Arbeit wird in Samnau ausgeführt.	5'000	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG	Ausland; Art. 4 Abs. 1 MWSTG und Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	nein; Art. 18 Abs. 1 MWSTG (e contrario)	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG		5'000
VII	Mietvertrag von Brigitte Erni	2'400	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 3 MWSTG	Inland; Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	nein; Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 lit. b MWSTG	ja; Art. 29 Abs. 1 MWSTG		2'400
VIII	Verkauf von Holz an Brigitte Erni	500	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 1 MWSTG	Inland; Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	ja; Art. 18 Abs. 1 MWSTG	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG	500	
IX	Reparatur von Möbeln in Schaffhausen. Rechnungsstellung erfolgt am 10. Januar 2012	3'000	Lieferung; Art. 3 lit. d Ziff. 2 MWSTG	Inland; Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG	ja; Art. 18 Abs. 1 MWSTG	nein; Art. 28 Abs. 1 MWSTG		3'000
X	Erhalt von Versicherung für Deckung Parkschaden an Geschäftsfahrzeug	1'500	Nichtentgelt; Art. 18 Abs. 2 lit. i MWSTG	n/a	nein; Art. 18 Abs. 2 lit. i MWSTG	nein; Art. 33 Abs. 1 MWSTG		1'500
	<b>Total</b>	<b>119'800</b>					<b>102'900</b>	<b>16'900</b>

- g) Wird Herr Müller obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig und wenn ja, per wann?

*Ja, per 01.01.2012*

**Aufgabe 2: Holzhandels GmbH**

Die Holzhandels GmbH mit Sitz in Winterthur, kauft, verkauft und bearbeitet heimische Hölzer und Tropenhölzer. Die Holzhandels GmbH ist für die Schweizer MWST registriert und rechnet nach der effektiven Methode aufgrund vereinbarter Umsätze ab. Die Holzhandels GmbH hat keine ausgenommenen Umsätze.

Im Geschäftsjahr 2011 wurden der Holzhandels GmbH folgende Leistungen in Rechnung gestellt.

I	Kauf von tropischen Edelhölzer von inländischen Holzhändlern, die für die MWST registriert sind.	CHF 60'000	inkl. MWST
II	Kauf von heimischen Hölzern von inländischen Holzhändlern, die für die nicht MWST registriert sind.	CHF 20'000	exkl. MWST
III	Kauf von heimischen Hölzern von inländischem Forstwirten, der nicht für die MWST registriert ist.	CHF 15'000	exkl. MWST
IV	Kauf von deutschen Hölzern von deutschem Forstwirten. Die Holzhandels holt das Holz mit dem Geschäftslieferwagen in Deutschland ab und importiert es in die Schweiz.	CHF 15'000	exkl. MWST
V	Gutachten von Dr. Holzwurm aus Madrid (Spanien) betreffend Materialeigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten spanischer Korkeichen; Dr. Holzwurm ist in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig.	CHF 5'000	exkl. MWST

Berechnen die Sie die Vorsteuer 2011 und geben Sie die relevanten Gesetzesbestimmungen an.

		Währung	Betrag	MWST	Relev. Steuersatz	Vorsteuer	Stichworte	Gesetzesbestimmung
<b>Vorsteuern</b>								
I	Kauf von tropischen Edelhölzer von inländischen Holzhändlern, die für die MWST registriert sind.	CHF	60'000	inkl. MWST	8%	4'444		Art. 25 Abs. 1 MWSTG Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG
II	Kauf von heimischen Hölzern von inländischen Holzhändlern, die für die nicht MWST registriert sind.	CHF	20'000	exkl. MWST	0%	0		
III	Kauf von heimischen Hölzern von inländischem Forstwirten, der nicht für die MWST registriert ist.	CHF	15'000	exkl. MWST	2.50%	375	Fiktiver Vorsteuerabzug	Art. 28 Abs. 2 MWSTG
IV	Kauf von deutschen Hölzern von deutschem Forstwirten. Die Holzhandels holt das Holz mit dem Geschäftslieferwagen in Deutschland ab und importiert es in die Schweiz.	CHF	15'000	exkl. MWST	8%	1'200	Einfuhrsteuer	Art. 52 MWSTG Art. 55 Abs. 1 MWSTG Art. 28 Abs. 1 lit. c MWSTG
V	Gutachten von Dr. Holzwurm aus Madrid (Spanien) betreffend Materialeigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten spanischer Korkeichen; Dr. Holzwurm ist in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig.	CHF	5'000	exkl. MWST	8%	400	Bezugssteuer	Art. 45 MWSTG Art. 25 Abs. 1 MWSTG



---

### Aufgabe 3: Haushaltgerätegeschäft Barista AG

Das Haushaltgerätegeschäft Barista AG, mit Sitz in Sarnen, verkauft verschiedene Haushaltgeräte und ist auf edle individualisierbare Kaffeemaschinen spezialisiert. Barista AG ist für die Schweizer MWST registriert und rechnet effektiv und nach vereinbarten Umsätzen ab.

Am 15. Dezember 2010 kaufte Barista AG von Hans Macchiato eine gebrauchte Cimbali Kaffeemaschine gegen einen Kaufpreis von CHF 1'000 mit der Absicht, diese nach kurzer Revision zu einem höheren Preis weiter zu verkaufen. Herr Macchiato hatte die Cimbali im Jahre 2007 in einem Geschäft in Luzern gekauft. Er wohnt ebenfalls in Sarnen und ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Ab dem 10. Januar 2011 bietet Barista AG die leicht revidierte Cimbali im Geschäft in Sarnen gegen einen Verkaufspreis von CHF 1'200 inkl. MWST zum Verkauf an.

Nachdem Barista AG den Verkaufspreis auf CHF 900 inkl. MWST senkte, konnte die Cimbali im Februar 2012 endlich an das Cafe Gemütlich in Sarnen verkauft werden.

Beantworten Sie nachfolgende Fragen a) bis l) unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Unterliegt der Verkauf der Cimbali an das Cafe Gemütlich der MWST? Falls ja, wie viel beträgt die MWST?

*Ja, gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG unterliegt der Verkauf der Cimbali der MWST. Die MWST beträgt CHF 900 / 108% @ 8% = CHF 66.66.*

- b) Muss Barista AG dem Cafe Gemütlich für den Verkauf der Cimbali eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung ausstellen?

*Nein, nur wenn das Cafe Gemütlich dies verlangt (Art. 26 Abs. 1 MWSTG)*

- c) Was muss die Rechnung enthalten? Nicht aufzählen nur Gesetzesbestimmung.

*Art. 26 Abs. 2 MWSTG*

- d) Wäre vorliegend der Kassenzettel einer Registrierkasse mit einer Rechnung gleichwertig?

*Nein, weil der Maximalbetrag von CHF 400 überschritten wird (Art. 26 Abs. 3 MWSTG i.V.m 57 MWSTV)*

- e) Ändert sich etwas bei Ihren vorstehenden Antworten, wenn Barista AG nicht für die MWST registriert ist?

*Ja. Der Kaufpreis unterliegt nicht der MWST und Barista AG darf auf der Rechnung bzw. Kassenzettel nicht auf die MWST hinweisen (Art. 27 MWSTG)*

- f) Wie kann das Cafe Gemütlich herausfinden, ob Barista AG für die MWST registriert ist?

*Nachprüfung im UID Register*

- g) Durfte Barista AG einen Vorsteuerabzug vornehmen?

*Ja, fiktiver Vorsteuerabzug gemäß Art. 28 Abs. 3 MWSTG*

- h) Falls ja, wie viel, wann und wie muss sie vorgehen?

*CHF 1'000 @ 7.6 / 107.6 = CHF 70.63; im vierten Quartal 2010 und zwar mittels Deklaration als Vorsteuer in der MWST Quartalsabrechnung*

Ändert sich bei nachfolgenden Sachverhaltsergänzungen bzw. -änderungen etwas an Ihren Antworten zu den vorhergehenden Fragen. Bitte begründen Sie die Antworten und geben Sie die gesetzlichen Bestimmungen an.

- i) Herr Macchiato wohnt in Milano. Der Geschäftsführer der Barista AG hat die Cimbali anlässlich einer Geschäftsreise in Italien gekauft und in die Schweiz importiert.

*Kein fiktiver Vorsteuerabzug, aber Einfuhrsteuer, weil Barista AG die Cimbali eingeführt hat (Art. 63 Abs. 3 lit b MWSTV)*

- j) Am 7. Mai 2011 fand in Sarnen eine Gewerbeausstellung statt, an der natürlich auch Barista AG ausstellte. Barista AG nahm die Cimbali, welche sie von Hans Macchiato abgekauft hatte, mit an die Ausstellung zur Bewirtung von Besuchern des Messestandes. Danach stellte Barista AG die Cimbali wieder ins Verkaufsgeschäft, wo sie dann im Februar 2012 verkauft wurde.

*Nein, es ändert sich nichts (Art. 63 Abs. 2 MWSTV)*

- k) Die Cimbali wird nicht an das Cafe Gemütlich, sondern an Herrn Müller verkauft. Herr Müller ist Kaffeeliebhaber und nicht für die MWST registriert.

*Nein, es ändert sich nichts*

- l) Die Cimbali wird im Februar 2012 nicht an das Cafe Gemütlich in Sarnen, sondern an das Cafe Gemütlich in München (Deutschland) verkauft.

*Fiktiver Vorsteuerabzug entfällt. Vorsteuer muss rückgängig gemacht werden in der Abrechnung des Q1/2012 (Art. 63 Abs. 4 MWSTV)*

---

#### Aufgabe 4: Durstig AG

Die Durstig Gruppe, ein Getränkehersteller mit Hauptsitz in Hamburg (Deutschland), möchte in der Schweiz ein Aktiengesellschaft gründen, die Durstig AG. Die Tätigkeit der Durstig AG wird sich auf die Verwertung von Lizenzrechten der Durstig Gruppe beschränken. Sie wird also nur Lizenzgebühren einnehmen.

Das Aktienkapital von CHF 1 Million soll mit Lizenzrechten im Wert von CHF 5 Millionen liberiert werden. Die Lizenzrechte werden zu Verkehrswert eingebucht. Die Differenz zum Nominalwert der Aktien wird als Kapitaleinlage verbucht. Die Durstig AG wird einen Teilzeit-Mitarbeiter beschäftigen. Die jährlichen Lizenzeinnahmen werden voraussichtlich CHF 2 Mio. betragen, davon zwischen CHF 30'000 und CHF 50'000 aus dem mehrwertsteuerlichen Inland. Die Durstig AG kann sich für die Schweizer MWST registrieren, muss aber nicht.

- a) Empfehlen Sie der Durstig AG auf die Befreiung zu verzichten und sich für die Schweizer MWST zu registrieren oder nicht? Begründen Sie die Antwort ausführlich unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen.

*Ja, eine MWST Registrierung ist empfohlen, weil die Sacheinlage der Lizenzrechte der Bezugsteuer gemäss Art. 45 MWSTG unterliegt und diese gemäss Art. 28 Abs. 1 lit b. MWSTG nur als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, wenn Durstig AG für die MWST registriert ist*

- b) Die Durstig AG wurde am 1. Januar 2011 gegründet. Sie ist nicht für die MWST registriert. Sie werden heute mit der gleichen Frage konsultiert. Was empfehlen Sie heute? Begründen Sie die Antwort ausführlich unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen.

*Ja, eine MWST Registrierung ist rückwirkend per 1.1.2012 empfohlen (Art. 14 Abs. 4 MWSTG). Die Sacheinlage der Lizenzrechte unterlag der Bezugssteuer gemäss Art. 45 MWSTG. Infolge Registrierung der Durstig AG für die MWST kann diese eine Einlageentsteuerung geltend machen. Der Zeitwert der Lizenzrechte beträgt 80%, somit 80% der bezahlten Bezugssteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (Art. 32 Abs 1 und 2 MWSTG)*

---

**Aufgabe 5: Kosmetikstudio Wunderschön**

Frau Wunderbar ist die Inhaberin der Einzelfirma "Kosmetikstudio Wunderschön", das im Handelsregister als Einzelfirma eingetragen und für die MWST registriert ist. Das Kosmetikstudio Wunderschön rechnet nach Saldosteuersätzen ab. Frau Wunderbar ist geschieden und hat zwei erwachsene Kinder, die beide im Ausland wohnen.

Frau Wunderbar hat das Kosmetikstudio Wunderschön per 31. Dezember 2010 für die MWST abgemeldet. Die ESTV anerkannte die Abmeldung nicht und forderte im November 2011 das Kosmetikstudio Wunderschön auf, die MWST Abrechnung für das erste Halbjahr 2011 einzureichen. Nachdem das Kosmetikstudio Wunderschön die zweite Halbjahresabrechnung 2011 auch nicht einreichte, setzt die ESTV eine letzte Frist für die Einreichung der MWST Abrechnungen an.

Frau Wunderbar ist berechtigterweise weiterhin davon überzeugt, das Kosmetikstudio Wunderschön per 31.12.2010 korrekt für die MWST abgemeldet zu haben und will daran festhalten.

Beantworten Sie nachfolgende Fragen a) bis e) unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Was soll das Kosmetikstudio Wunderschön in dieser Situation von der ESTV verlangen?

*Eine Verfügung verlangen gemäss Art. 82 Abs. 1 lit. b MWSTG*

- b) Was kann das Kosmetikstudio Wunderschön im Anschluss daran tun, wie viel Zeit hat es dazu und welche Kosten sind damit verbunden?

*Einsprache erheben gemäss Art. 83 MWSTG.*

*Die Einsprache muss innert 30 Tagen seit Zustellung eingereicht werden (Art. 83 MWSTG).*

*Das Verfügungs- und Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos (Art. 84 Abs. 1 MWSTG)*

- c) Bevor die Frage der Löschung geklärt ist verstirbt Frau Wunderbar unerwartet. Sie hinterlässt ein Vermögen von CHF 100'000 aber kein Testament. Haben die Erben (also die beiden Kinder) die Möglichkeit die Frage der Beendigung der MWST-Pflicht mit der ESTV zu klären? Falls ja, haben Sie ein Interesse daran?

*Art. 16 Abs. 1 MWSTG: Die Erben treten in die Rechte von Frau Wunderbar ein und werden somit zur Partei im laufenden Einspracheverfahren. Die Erben treten aber auch in die Pflichten ein, weshalb Sie ein Interesse haben, das Verfahren weiterzuführen.*

- d) Da die beiden Erben von Frau Wunderbar im Ausland ansässig sind, möchte die ESTV die Bezahlung der allenfalls geschuldeten MWST gewährleistet haben. Was kann Sie vorkehren?

*Sie kann eine Sicherstellung gemäss Art. 93 ff. MWSTG verlangen.*

- e) Da die beiden Kinder das Kosmetikstudio nicht weiterführen, möchten sie dieses im Handelsregister löschen lassen. Brauchen sie dafür die Zustimmung der ESTV?

*Nein. Für Einzelfirmen ist dies nicht vorausgesetzt (vgl. Art. 95 MWSTG)*

---

**Aufgabe 6: Meier Holding AG**

Die Meier Holding AG bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften und kann Darlehen gewähren sowie aufnehmen. Sie hat das Holdingprivileg durch die kantonale Steuerverwaltung erhalten.

Die Meier Holding AG hält zurzeit 3 Beteiligungen. Alle Beteiligungen sind aktive Versicherungsgesellschaften.

Die Ertragsstruktur im Einzelabschluss der Meier Holding AG für das Jahr 2011 sieht wie folgt aus:

Zinseinnahmen	CHF	600'000
Beteiligungserträge	<u>CHF</u>	<u>40'000'000</u>
Total	CHF	40'600'000

Aufwandseitig fallen vor allem (optierte) Mietzinsrechnungen sowie ein größerer Mieterausbau und Kosten im Zusammenhang mit den drei Beteiligungen an.

- a) Kann sich die Meier Holding AG im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen eintragen lassen? (bitte begründen Sie ausführlich und unter Hinweis der relevanten Gesetzesbestimmungen)

*Ja, denn das Erwerben, Halten und Veräusern von Beteiligungen gilt als unternehmerische Tätigkeit (Art. 9 MWSTV). Dementsprechend erfüllt die Meier Holding die Voraussetzungen für eine Eintragung im MWST-Register nach Art 10 MWSTG.*

Gehen Sie für die Beantwortung der nächsten Frage von der folgenden Ertragsstruktur im Einzelabschluss der Meier Holding AG für das Jahr 2011 aus:

Zinseinnahmen	CHF	600'000
Management-Fees	CHF	1'000'000
Beteiligungserträge	<u>CHF</u>	<u>40'000'000</u>
Total	CHF	41'600'000

Aufwandseitig fallen noch immer vor allem (optierte) Mietzinsrechnungen sowie ein größerer Mieterausbau und Kosten im Zusammenhang mit den drei Beteiligungen an.

- b) Wie hoch ist der mögliche Vorsteuerabzug in Prozenten? (bitte begründen Sie Ihre Lösung in dem Sie die Umsätze unter Hinweis der relevanten Gesetzesbestimmungen qualifizieren)

*Zinseinnahmen = von der MWST ausgenommener Umsatz (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 MWSTG)*

*Management-Fees = steuerbar oder Leistung im Ausland (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)*

*Beteiligungserträge = Nichtentgelt (Art. 18 Abs. 2 lit f MWSTG)*

*Da die Zinseinnahmen nicht grösser als 5% der Gesamteinnahmen sind, kann der volle Vorsteuerabzug vorgenommen werden, es muss keine Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.*

---

**Aufgabe 7: Verein Schwingerfreunde**

Der Verein Schwingerfreunde (nicht gemeinnützig) hat vom Verband die Ehre erhalten, im 2012 einen dreitägigen Schwingeranlass durchzuführen. Man ist schon ziemlich mit der Planung fortgeschritten, so dass nun auch noch die Frage der MWST geklärt werden muss.

Der Verein Schwingerfreunde hat folgendes Budget erstellt:

Getränke und Verpflegung	CHF	350'000
Startgelder	CHF	100'000
Sponsoring	<u>CHF</u>	<u>500'000</u>
Total	CHF	950'000

Herr Oberfreund vom Verein Schwingerfreunde meldet sich bei Ihnen und möchte folgende Fragen von Ihnen geklärt haben:

- a) Wie qualifizieren Sie die drei Umsätze aus Sicht der MWST? (inkl. Gesetzesbestimmung)

*Getränke und Verpflegung = steuerbarer Umsatz; Art. 18 Abs. 1 MWSTG  
Startgelder = ausgenommener Umsatz; Art. 21 Abs. 2 lit. 15 MWSTG  
Sponsoring = steuerbarer Umsatz; Art. 18 Abs. 1 MWSTG*

- b) Wird der Verein Schwingerfreunde für diesen Anlass obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig? (inkl. Gesetzesbestimmung)

*Ja, er überschreitet die Umsatzschwelle gemäss Art. 10 MWSTG*

- c) Auf welche Weise kann der Vorsteuerabzug in dieser Konstellation optimiert werden und welches sind die Folgen davon? (inkl. Gesetzesbestimmungen)

*Für die Startgelder kann nach Art. 22 MWSTG optiert werden. Bei der Option kommt der reduzierte Steuersatz gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c MWSTG zum Tragen*

**Aufgabe 8: Diverse Fragen**

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Nach Ablauf der gesetzlichen Finalisierungsfrist können die Steuerpflichtigen immer noch eine Umsatzabstimmung erstellen und allfällige Differenzen mit dem Formular "Jahresabstimmung" der ESTV mitteilen		X
Ein Vermieter hat mit seinem Mieter (Arztpraxis) Kontakt aufgenommen und hat ihm soeben mitgeteilt, dass er ab nächstem Monat das Mietverhältnis optieren will. Weil der Mieter nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, muss er dies aber nicht akzeptieren		X
Die Esor Trading AG mit Sitz in Zug vermietet in Belgien ein Büro an eine andere Gesellschaft und erzielt dementsprechend einen Mietumsatz. Trotzdem ist der Chefbuchhalter der Esor Trading AG der Meinung, dass er in der schweizerischen MWST-Abrechnung keine Vorsteuerkorrektur vornehmen muss	X	
Josef Schlatter hat kürzlich eine Maschine auf einem Parkplatz in Emmen (LU) von einer Unternehmung mit Sitz in Deutschland für CHF 22'000 gekauft. Die Maschine wurde ihm ohne MWST verkauft und war schon längere Zeit in der Schweiz. Nun hat Josef Schlatter ein Schreiben der ESTV erhalten, dass er auf diesen CHF 22'000 noch Bezugsteuer abliefern muss	X	
Die ESTV schliesst ihre Kontrollen bei den Steuerpflichtigen mittels einer Einschätzungsmittlung ab	X	
Herr Meierhans ist neu CEO einer Gesellschaft, die im Import- und Exportverkehr tätig ist. Er hat festgestellt, dass seine Unternehmung die Veranlagungsverfügungen des Zolls nicht in Papierform aufbewahrt, sondern nur die elektronisch zugesandten Belege elektronisch ablegt. Er ist der Meinung, dass so der Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden darf		X
Der Vorsteuerabzug darf erst vorgenommen werden, wenn die Kreditorenrechnung bezahlt ist, wird so in Art. 28 Abs. 4 MWSTG festgehalten		X
Ein Rechtsanwalt deklariert in seiner MWST-Abrechnung das Beraten von Kunden mit ausländischem Wohnsitz jeweils als steuerbefreiten Export. Ein Kollege von ihm hat nun erklärt, dass dies falsch sei, er müsse dies als Leistung im Ausland deklarieren. Hat der Kollege Recht?	X	
Die Handels AG mit Sitz in Basel verkauft einen ganzen Lagerstock an Damenhandtaschen in Samnaun an eine andere Gesellschaft mit MWST		X
Kürzlich war Heidi Sorglos in Zermatt in einem Hotel und hat für das gebuchte Halbpensionsarrangement die MWST in der Höhe von 3.8% bezahlt (ohne Kurtaxen und Zusatzleistungen)	X	